

SKG-Zürcher-Oberland

VEREINSBESCHLUSS Nr. 8

I. Allgemeines

- a) Zur Animation des Wettkampfsportes schreibt der Verein für seine Mitglieder eine Jahresmeisterschaft aus.
- b) Um die Mitglieder der Gruppen aufzumuntern, auf breiter Basis den Wettkampfsport zu unterstützen und zwischen den Gruppen eine sportliche Konkurrenz zu schaffen schreibt der Verein eine Gruppenmeisterschaft aus.

II. Jahresmeisterschaft (JM)

1. Teilnehmer

- a) Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder der SKG-Sektion Zürcher-Oberland

2. Umfang der JM

Die JM besteht aus drei Prüfungen gemäss PO/IPO in den Klassen Begleithund, Schutzhund, International, Sanitätshund, Lawinenhund, Wasserrettungshund und Fährtenhund, sowie in der KAMO Wettkampfordnung in der Klasse Obedience.

Gewertet werden:

- a) 2 Prüfungen (A B C) und 1 Mehrkampf (B C) gemäss PO/IPO oder
- b) 3 Prüfungen (A B C) gemäss PO/IPO oder Wettkampfordnung Obedience
- c) Die Wahl der Prüfungen steht jedem JM-Teilnehmer frei.

3. Wertung/Klassierung

- a) Gewertet werden die eingereichten Noten in % zum möglichen Maximum, zuzüglich Klassenbonus für die Klasse II 4% für die Klasse III 8%.
- b) Für die Rangreihenfolge ist der Durchschnitt in % aus den 3 Prüfungen massgebend.
- c) Jahresmeister wird jenes Mitglied, welches das % höchste Ergebnis erreicht.
- d) Bei %-Gleichheit ist für die Rangreihenfolge nach gültiger PO vorzugehen.

4. Preise

- a) Dem Sieger der JM sowie dem Sieger der Internen JM des Agility Team Wetzikon wird ein graviertes Einzelpreis abgegeben. Die Gravur lautet: JAHRESMEISTER (+ Jahrgang) SKG Zürcher-Oberland

- b) Jeder klassierte Teilnehmer erhält einen kleinen Einheitspreis gemäss Beschluss des Vereinsvorstandes.
- c) Die Kosten für die Preise der JM trägt der Verein.

5. Allgemeine Bestimmungen zur JM

- a) Die JM muss im gleichen Jahr (15.12. bis 15.12.) mit dem gleichen Hund bestritten werden.
- b) Ein Klassenwechsel während dem Jahr ist möglich.
- c) Zur Ermittlung der Resultate sind die Notenblätter (Originale) per 15.12 (Poststempel) an den Vereinspräsidenten zu senden. Für die termingerechte Zustellung ist jeder JM-Teilnehmer persönlich verantwortlich. Verspätet eintreffende Resultatmeldungen werden nicht mehr gewertet.
- d) Die Ausrichtung der Preise und die Ermittlung eines Jahresmeisters erfolgt nur bei einer Teilnahme von mind. 5 Konkurrenten (innen) an der JM.
- e) Die Bekanntgabe der Resultate und die Abgabe der Preise erfolgt jeweils an der ord. Generalversammlung des Vereins.

III. Gruppenmeisterschaft (GM)

6. Teilnehmer

- a) Teilnehmer sind die Gruppen der SKG-Sektion Zürcher-Oberland. (z.Zt. Gruppen: Rüti / Wald / Wetzikon-Hinwil / Agility Team Wetzikon)

7. Wertung / Klassierung

Gewertet werden nur Resultate von Mitgliedern welche in der JM klassiert wurden.

Der %-Wert für die Gruppe ergibt sich aus:

- a) Dem %-Durchschnitt der drei besten Bewertungen welche für die JM eingereicht wurden.
- b) Gruppenmeister ist jene Gruppe, welche den höchsten %-Anteil erreicht.
- c) Bei %-Gleichheit ist jene Gruppe als Gruppenmeister zu bezeichnen welche die grössere Anzahl Mitglieder in der JM klassiert hat.

8. Preise

- a) Für die GM wird ein Wanderpreis abgegeben. Die Laufzeit beträgt 6 Austragungsjahre.
- b) Die Kosten für die Beschaffung des Wanderpreises trägt der Verein.
- c) Die Gravurkosten trägt der Verein.

- d) Endgültige Gewinnerin des Wanderpreises ist jene Gruppe:
- Welche während 6 Austragungsjahren am häufigsten Gewinnerin des Wanderpreises war.
 - Bei gleicher Anzahl Gewinnjahren wird jener Gruppe der Wanderpreis endgültig zugesprochen, welche die % höchste Punktzahl erreicht hat.

9. Allgemeine Bestimmungen

- a) Für die Wertung der GM können nur Gruppen mit mind. 3 klassierten Teilnehmern der JM berücksichtigt werden.
- b) Die Abgabe des Wanderpreises erfolgt nur, wenn mind. 2 Gruppen wertungsberechtigt sind.
- c) Die Inhabergruppe des Wanderpreises hat diesen unaufgefordert in einwandfreiem Zustand per 15. Dez. dem Vereinspräsidenten abzuliefern. Für die sichere Aufbewahrung des Wanderpreises ist die jeweilige Gruppe verantwortlich. Sie haftet bei Verlust oder Beschädigung.
- d) Werden Pkt. 9 a) und b) nicht erfüllt, kann der Wanderpreis nicht abgegeben werden. In diesem Fall wird der Wanderpreis vom Vereinspräsidenten in Verwahrung genommen.

10. Schlussbestimmungen

- a) Mit der Genehmigung dieses Reglementes wird der Vereinsbeschluss Nr. 7 vom 3. Febr. 1992 aufgehoben.
- b) Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 29. Jan. 1999 angenommen und tritt ab sofort in Kraft.

11. Übergangsbestimmung

- a) Prüfungen die nach dem 15. Dez. 1998 absolviert werden, fallen unter die neue Regelung.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Christian Suter

Ursula Büchi

Anhang zu Vereinsbeschluss Nr. 8 vom 29.1.1999

Anlässlich der GV vom 25.1.02 wurde beschlossen Punkt 5c zu ergänzen. Der Satz lautet neu:
Zur Ermittlung der Resultate sind die Notenblätter (Originale oder Kopien) per 15.12. (Poststempel) an den Vereinspräsidenten zu senden.

Anlässlich der GV vom 5.02.10 wurde beschlossen Punkt 2 zu ergänzen mit den Disziplinen Lawinenhund und Wasserretungshund.